



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

23. Jahrgang, Nr. 23

Seite 1

28. August 2002

INHALT

Neuordnung der Leitung und der zentralen
Gremien der Technischen Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Neuordnung der Leitung
und der zentralen Gremien
der Technischen Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences**

vom 22.07.2002

Auf Grund von § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i.d.F. vom 17.11.1999 (GVBl. 5.630) zuletzt geändert am 8.10.2001 (GVBl. S.534) hat das Konzil der Technischen Fachhochschule Berlin die folgende Neuordnung beschlossen:*)

Präambel

Mit der Durchführung des Modellversuchs will die TFH Berlin neue Modelle der Leitung und Organisation mit dem Ziel entwickeln, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen, Leitungsstrukturen transparenter zu machen, sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Sie dient vor allem der Erprobung neuer Organisationsstrukturen.

Neben der Neudefinition der Entscheidungsstrukturen der Hochschule und der Zusammenarbeit mit dem Staat, wie sie in den nachfolgenden Paragraphen formuliert sind, ist es das Ziel des Modellversuchs, die Struktur der zentralen Gremien und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in den Gremien auf eine neue und effizientere Basis zu stellen. Zur Umsetzung dieser Grundsätze und Verfahren wird das Kuratorium in enger Abstimmung mit dem Akademischen Senat für die Hochschulleitung verbindliche Leitlinien zur Verwirklichung der im Modellversuch angestrebten Ziele erlassen.

Tabellarische Übersicht zur Darstellung der Paragraphen der Neuordnung und der Paragraphen des derzeit gültigen BerlHG.

Neuordnung TFH		BerlHG
§ 1	ersetzt	§ 51
§ 2	ersetzt	§§ 52 u. 58
§ 3	ersetzt	§ 53
§ 4	ersetzt	§ 57
§ 5	ersetzt	§ 55
§ 6	ersetzt	keine Entspr.
§ 7	ersetzt	§ 60
§ 8	ersetzt	§ 61
§ 9	ersetzt	§ 62 u. § 63 (2)
§ 10	ersetzt	§ 63 (1)
§ 11	ersetzt	§ 64
§ 12	ersetzt	§ 65 u. § 66
§ 13	ersetzt	§ 67

*) Bestätigt am 19.08.2002

§ 1 Zentrale Organe der Technischen Fachhochschule

[ersetzt §51 BerlHG]

- (1) Zentrale Organe der TFH sind:
 1. der Präsident
 2. der Akademische Senat
 3. die Akademische Versammlung
- (2) Das Kuratorium der TFH ist gemäß § 2 Abs. 4 (BerlHG) ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.
- (3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats, der Akademischen Versammlung und des Kuratoriums und deren Kommissionen mit Rede- und Antragsrecht die Mitglieder des Präsidiums, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, ein Vertreter oder eine Vertreterin der betrieblichen Schwerbehindertenvertretung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Zentrale Frauenbeauftragte teil.

§ 2 Leitung der Hochschule

[ersetzt § 52 und § 58 BerlHG]

- (1) Die Technische Fachhochschule Berlin wird durch ein Präsidium (Präsident/Präsidentin, drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen) mit Ressortzuständigkeiten geleitet. Der Präsident/die Präsidentin hat Richtlinienkompetenz und vertritt die Hochschule nach außen. Er oder sie hat das Hausrecht. Er oder sie trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt gem. § 9 LHO. Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Verwaltungsabteilungen vor. Die konkrete Zuordnung der einzelnen Ressorts wird im Einvernehmen zwischen Präsident oder Präsidentin und Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen geregelt.

§ 3 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

[ersetzt § 53 BerlHG]

- (1) Die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule werden vom Akademischen Senat beschlossen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden.
- (2) Die Vorschläge sind dem Kuratorium zur Stellungnahme vorzulegen. Das Kuratorium ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuverweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Akademischen Versammlung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

- (4) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Hochschule gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist die Akademische Versammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei nur einem Kandidaten können "Ja- und Nein-Stimmen" abgegeben werden. Eine Wahl ist bei einer Mehrheit der "Ja-Stimmen" erfolgt.
- (5) Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule wird vom Senat von Berlin bestellt.
- (6) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in Wissenschaft und Wirtschaft nachweisen kann. Leitungserfahrungen innerhalb oder außerhalb der Hochschule werden vorausgesetzt.
- (7) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule beträgt vier Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine Abberufung ist nach § 6 möglich.

§ 4 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

[ersetzt § 57 BerlHG]

- (1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin. Er oder sie unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.
- (2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist nach den Vorschriften des § 3 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen zu wählen. Vorschlagsberechtigt sind zusätzlich sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch die Mitglieder der Akademischen Versammlung. Der Vorschlag aus der Akademischen Versammlung bedarf der Zustimmung mindestens eines Drittels der Mitglieder der Akademischen Versammlung.
- (3) An der Technischen Fachhochschule Berlin werden zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule von der Akademischen Versammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, § 3 (4) gilt entsprechend. Vorschlagsberechtigt sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch die Mitglieder des Akademischen Senats und die Mitglieder der Akademischen Versammlung. Der Vorschlag aus dem Akademischen Senat und aus der Akademischen Versammlung bedarf jeweils der Zustimmung mindestens eines Drittels der Mitglieder.

- (4) Amtszeit der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine Abberufung ist nach § 6 möglich.
- (5) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin wird vom Senat von Berlin, die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt.

§ 5 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule

[ersetzt § 55 (1) und (2) BerlHG]

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule nimmt das Amt hauptberuflich wahr.
- (2) Das Rechtsverhältnis als Präsident oder Präsidentin der Hochschule endet
1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
 3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für die Hochschule zuständige Mitglied des Senats,
 4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,
 5. mit der Abberufung gem. § 6.
- (3) Ein hauptberuflicher Präsident oder eine hauptberufliche Präsidentin der Hochschule wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Professor oder eine Professorin einer Hochschule des Landes Berlin zum hauptberuflichen Präsident oder zur Präsidentin der Hochschule bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.
- (4) War der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Leiter oder Leiterin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

- (5) Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule ist mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.

§ 6 Verfahren zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

[neu]

- (1) Ein Verfahren zur Abberufung eines Präsidiumsmitglieds kann von der Akademischen Versammlung eingeleitet werden.
- (2) Auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Akademische Versammlung einem Mitglied des Präsidiums das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder einen Kandidaten / Kandidatin, der / die die erforderlichen Voraussetzungen gem. § 3, Abs. 6, § 4, Abs. 2 erster Satz und Abs.3 erster Satz, erfüllt, für den Rest der Amtszeit wählt.

§ 7 Zusammensetzung des Akademischen Senats

[ersetzt § 60 BerlHG]

- (1) Dem Akademischen Senat der Technischen Fachhochschule gehören neunzehn Mitglieder an und zwar
1. zehn Professoren oder Professorinnen,
 2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
 3. drei Studierende und
 4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
- (2) Alle gemäß § 1 (3) mit Rede- und Antragsrecht im Akademischen Senat ausgestatteten Personen und die Dekane und Dekaninnen werden von der stimmberechtigten Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.
Zusätzlich zu §1 (3) nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:
- alle Dekane und Dekaninnen,
 - die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.
- (4) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder an, davon vier Professoren oder Professorinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.

§ 8 Aufgaben des Akademischen Senats

[ersetzt § 61BerlHG]

- (1) Der Akademische Senat ist zuständig für
1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
 2. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
 3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
 5. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
 6. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne
 7. die Beschlussfassung für die Zweckbestimmung von Stellen für Professoren oder Professorinnen im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung,
 8. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
 9. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
 10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
 11. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
 12. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
 13. die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
 14. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
 15. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.
- (2) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.
- (3) Zur Unterstützung und Beratung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für 1. Entwicklungsplanung, 2. Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, 3. Lehre, Studium und Bibliothekswesen. In der ständigen Kommission für Lehre, Studium und Bibliothekswesen haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.

§ 9 Zusammensetzung der Akademischen Versammlung

[ersetzt §62 u. §63 (2) BerlHG]

- (1) Der Akademischen Versammlung der Technischen Fachhochschule gehören einundfünfzig Mitglieder an:
1. die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich
 2. acht Dekane oder Dekaninnen,
 3. acht weitere Professoren oder Professorinnen,
 4. vier akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
 5. acht Studenten oder Studentinnen,
 6. vier sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Akademische Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der vier Mitgliedergruppen gemäß Abs. 1 Nr. 3-6 angehören.

§ 10 Aufgaben der Akademischen Versammlung

[ersetzt § 63 (1) BerlHG]

- (1) Die Akademische Versammlung ist zuständig:
- für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
 - für die Beschlussfassung über die Grundordnung,
 - für die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule
 - sowie für die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.
- (2) Die Akademische Versammlung ist zuständig für die Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen gemäß § 6.

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums

[ersetzt §64 BerlHG]

- (1) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an
- Mit Stimmrecht:
1. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin.
 2. Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin auf Vorschlag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Akademischen Senat
 3. Ein Student oder eine Studentin auf Vorschlag der Studierenden im Akademischen Senat.
 4. Ein Akademischer Mitarbeiter oder eine Akademische Mitarbeiterin auf Vorschlag der Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen im Akademischen Senat.
 5. Ein Sonstiger Mitarbeiter oder eine Sonstige Mitarbeiterin auf Vorschlag der Sonstigen Mitarbeiter und Sonstigen Mitarbeiterinnen im Akademischen Senat.

6. Vier Vertreter oder Vertreterinnen aus der Wirtschafts- und Arbeitswelt, unter denen mindestens zwei Frauen sein müssen.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin der Technischen Fachhochschule Berlin nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums gem. Absatz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Akademischen Senat für zwei Jahre gemäß § 48 BerlHG bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums gem. Absatz 1 Nr. 6 werden vom Akademischen Senat gewählt und vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin für 4 Jahre bestellt.
- (5) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin kann sich durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin vertreten lassen.
- (6) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Mitglieder der Akademischen Versammlung oder des Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.
- (8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

[ersetzt §65, § 66 und § 67]

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
 1. die Billigung und die Feststellung des Haushaltsplans,
 2. den Erlass von Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 3. den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 8 (BerlHG),
 4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
 5. die Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen, darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für Personalangelegenheiten gemäß § 13.
- (2) Im übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.
- (3) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

- (4) Das Kuratorium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, das Verfahren, die Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Kuratorium.

§ 13 Personalangelegenheiten der Hochschule

[ersetzt § 67]

- (1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist die Hochschulleitung, soweit das Kuratorium nicht besondere Zuständigkeiten an sich zieht. Sie kann ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.
- (2) Das Kuratorium erlässt die verbindlichen Leitlinien in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten; es kann Prüfungen anordnen.
- (3) Für die Mitglieder der Hochschulleitung liegen die Zuständigkeiten nach Absatz 1 beim Kuratorium, das diese Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen kann.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Das Kuratorium gem. § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeit nach § 7a BerlHG. Bei Bedarf kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Kuratorium gem. § 64 BerlHG einberufen. Eine Sitzung ist ferner anzuberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen. Es kann sich für einen vorzeitigen Abbruch der Erprobung aussprechen.
- (2) Während der Erprobung stellen die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. Die Rechtsfolgen gem. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 treten erstmals mit Konstituierung des Kuratoriums gem. § 11 ein.
- (3) Jede Fortführung der Erprobung, jede Änderung oder jeder Abbruch ist mit einer Evaluation gekoppelt. Maßgeblich für die Evaluation ist die Zielsetzung gem. § 7a BerlHG, wobei auch die Bedürfnisse der Fachhochschule zu berücksichtigen sind. Die Evaluation erfolgt durch eine Arbeitsgruppe, deren Mitglieder von Organisationen bzw. Institutionen entsandt werden, die sich mit der Reform des Hochschulwesens beschäftigen und über Erfahrung in der Evaluation von Steuerungs- und Entscheidungsprozessen verfügen. Die Arbeitsgruppe wird durch den Akademischen Senat eingesetzt, wobei jede Mitgliedergruppe nach § 45 Abs. 1 über ein Vorschlagsrecht verfügt. Die Evaluation erfolgt zum Ablauf der Frist gemäß § 15. Die Evaluation wird mit einer Stellungnahme des Präsidiums und des Kuratoriums in der in § 64 Abs. 1 BerlHG vorgesehenen Zusammensetzung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet. Die Evaluation ist mit einem Antrag auf Fortsetzung, Änderung oder Abbruch der Erprobung zu verbinden.

- (4) Nach Genehmigung der Erprobung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung werden Wahlen zum neuen Kuratorium, zum neuen Akademischen Senat und zur neuen Akademischen Versammlung durchgeführt. Die Amtszeit der Mitglieder in o.g. Gremien beginnt am 01.04.2003. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit (30.09.2003) im Amt.
- (5) Das Konzil verliert mit dem 31.03.2003 seine Funktion.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf oder der Aufhebung der Zulassung nach § 7a BerlHG.